

Es dürfte nöthig sein, der geehrten Kammer die für das Elsterbad am letzten Landtage gestellten Postulate nochmals ins Gedächtniß zurückzurufen.

Nächst der nachträglichen Genehmigung derjenigen 8000 Thlr., welche über die erste Bewilligung von 90,000 Thlr. verwendet worden waren, forderte die Staatsregierung:

- A. 22,000 Thlr. für Erbauung eines neuen Badehausflügels mit 24 Badezellen;
- B. 9,500 = für eine zweite Wandelbahn, welche die Johannis- und Salzquelle mit der Moritzquelle verbinden und zugleich die letztere bedachen sollte;
- C. 5,000 = für folgende Zwecke:
Thlr.
- a) 2,125 für ein Gewächshaus nebst Gärtnerwohnung,
- b) 547 für zwei Stege über die Elster,
- c) 1,250 zur Vermehrung der Anlagen,
- d) 72 für 12 Defen in die Badezellen,
- e) 560 für 4 Stück Zinnwannen,
- f) 160 für ein eisernes Abschlußgitter in die Trinkhalle,
- g) 285 Insgemein und zur Abrundung,
- D. 2,000 = für Begebauten innerhalb der Promenadenanlagen und weitem Spaziergänge;

38,000 Thlr. Sa. des von der Regierung 1855 gestellten neuen Postulates.

Die Finanzdeputationen beider Kammern glaubten bei den damaligen minder günstigen finanziellen Verhältnissen des Landes unter diesen Postulaten das unbedingt Nöthige von dem bloß Wünschenswerthen scheiden und demgemäß Abminderungen an den Postulaten beantragen zu müssen.

Aus den deshalb erstatteten Berichten, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth., 1. Bd., Seite 103 und 227 und Beil. zur II. Abth., 1. Bd. Seite 402 ist zu ersehen, aus welchen Gründen die einzelnen Ansätze des Postulats zur Bewilligung empfohlen und beziehentlich nicht empfohlen wurden.

Die zweite Kammer bewilligte auf den Rath ihrer Finanzdeputation nur

24,000 Thlr.

(die Ansätze sub A und D) lehnte aber, demselben Rathe folgend, die gesammten Postulate sub B und C mit

14,500 Thlr.

ab.

Auf die wiederholten und dringenden Vorstellungen der Herren Commissare empfahl die Finanzdeputation der ersten Kammer außer den von der zweiten Kammer bewilligten 24,000 Thlr. auch noch einzelne Ansätze des Postulats sub C zur Bewilligung und schlug vor, für die sub C specificirten Zwecke 3,500 Thlr. zu bewilligen, die Gesamtbewilligung für die neuen Postulate also auf

27,500 Thlr.

zu erhöhen, daher nebst der nachträglichen Bewilligung der 8000 Thlr. Ueberschreitung

35,500 Thlr.

zu genehmigen.

Ob schon also die Finanzdeputation der ersten Kammer sich weit willfähriger gezeigt, als die der zweiten, so fand ihr Antrag dennoch keinen Beifall bei der geehrten Kam-

mer. Namentlich war es die Wandelbahn, für deren Bewilligung sich zahlreiche und gewichtige Stimmen erhoben, und bei der Abstimmung wurden die sub B postulirten 9,500 Thlr. gegen den Rath der Deputation mit 21 gegen 7 Stimmen bewilligt.

Außer den Deputationsmitgliedern stimmten nur 2 Kammermitglieder gegen die Bewilligung.

In der ersten Kammer wurden also
13,000 Thlr.

mehr bewilligt als in der zweiten.

Die Deputation glaubt an diesen Vorgang ausdrücklich erinnern zu müssen, weil derselbe allerdings von wesentlichem Einflusse gewesen ist; auf ihren Beschluß über das gegenwärtig vorliegende allerhöchste Decret.

Der Vollständigkeit wegen ist noch hinzuzufügen, daß die zweite Kammer dem diesseitigen Beschlusse nicht ganz beitrug, und daß beim Vereinigungsverfahren außer jener nachträglichen Bewilligung von 8000 Thlr. Ueberschreitung aufs Neue in Summa

33,500 Thlr.

bewilligt, und außerdem in der ständischen Schrift vom 2. August 1855 (Landt.-Acten 1855, I. Abth., S. 717) die Ermächtigung ausgesprochen wurde:

„die für das Elsterbad neu bewilligten 33,500 Thlr. nicht nur zu den im königlichen Decrete vom 15. Januar 1855 unter A, B und D, sondern auch zu den unter C angegebenen Zwecken zu verwenden.“

In derselben ständischen Schrift sprachen zugleich beide Kammern

„die zuversichtliche Erwartung aus, daß Sr. Majestät Regierung alle Einrichtungen so treffen und nach Befinden die vorgelegten Pläne so modificiren werde, daß mit der bewilligten Summe das Bedürfniß des Bades Elster befriedigt und jedes weitere Nachpostulat vermieden werde.“

Es war also von dem ganzen Postulate von 38,500 Thlr. nur die Summe von 5000 Thlr. gekürzt worden.

Die Kammern gaben sich aber der Hoffnung hin, daß an den meisten der einzelnen Ansätze durch Vermeidung alles unnöthigen Luxus soviel werde erspart werden können, daß die sämtlichen, im Decrete vom 15. Januar angegebenen Gegenstände auch mit den bewilligten 33,500 Thlr. statt der geforderten 38,500 Thlr. würden herzustellen sein. In diesem Sinne war die „zuversichtliche Erwartung“ in der ständischen Schrift ausdrücklich ausgesprochen worden.

Durch allerhöchstes Decret vom 3. August 1855, das Budget betreffend (vergl. Landt.-Acten, I. Abth. S. 766), gab die Regierung in Erwiderung hierauf folgende Erklärung ab:

„daß die bewilligte Summe zu Herstellung wenn thunlich der gesammten, in dem allerhöchsten Decrete vom 15. Januar 1855 bezeichneten Gegenstände unter Modificirung der vorgelegten Pläne und Einhaltung der sorgfältigsten Sparsamkeit verwendet werden solle, daß sich jedoch mit Bestimmtheit nicht voraussehen lasse, ob die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen würden, um der von den getreuen Ständen ausgesprochenen Erwartung vollständig zu genügen.“